

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 33.14 VOM 14. MÄRZ 2014

BESONDERE BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG LEHRAMT AN HAUPT-, REAL- UND GESAMTSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH MUSIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 14. MÄRZ 2014

**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
mit dem Unterrichtsfach Musik an der Universität Paderborn
vom 14. März 2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 723), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil I	Allgemeines	
§ 34	Zugangs- und Studienvoraussetzungen	3
§ 35	Studienbeginn	3
§ 36	Studienumfang	3
§ 37	Erwerb von Kompetenzen	3
§ 38	Module	4
§ 39	Praxissemester	5
§ 40	Profilbildung	5
Teil II	Art und Umfang der Prüfungsleistungen	
§ 41	Zulassung zur Masterprüfung	6
§ 42	Prüfungsleistungen und Formen der Leistungserbringung	6
§ 43	Masterarbeit	7
§ 44	Bildung der Fachnote	7
Teil III	Schlussbestimmungen	
§ 45	Inkrafttreten und Veröffentlichung	8
Anhang		
Studienverlaufsplan		
Modulbeschreibungen		

Teil I

Allgemeines

§ 34

Zugangs- und Studienvoraussetzungen

Über die in § 4 Allgemeine Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus gibt es keine weiteren.

§ 35

Studienbeginn

Für das Studium des Unterrichtsfaches Musik ist ein Beginn zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich.

§ 36

Studienumfang

Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches Musik umfasst 18 Leistungspunkte (LP), davon 10 LP fachdidaktische Studien, sowie zusätzlich 3 LP fachdidaktische Studien im Praxissemester.

§ 37

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachpraktisch-künstlerischen Studien des Unterrichtsfaches Musik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:
 - Fähigkeit, die erworbene künstlerisch-musikalische Ausdrucks- und Darstellungskompetenz für schulische Vermittlungsprozesse nutzbar zu machen;
 - Fähigkeit, eigengestalterisch Musik zu improvisieren, zu komponieren oder arrangieren und solche Produktionsprozesse künstlerisch zu initiieren;
 - Fähigkeit, Musik mit heterogen strukturierten schulischen Lerngruppen produktiv zu gestalten.
- (2) In den fachwissenschaftlichen Studien des Unterrichtsfaches Musik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben
 - Kenntnis wesentlicher Forschungsansätze/-ergebnisse der Unterrichtsforschung als Basis einer kompetenzorientierten Planung und Realisation von Musikunterricht in der Haupt-, Real- und Gesamtschule;
 - Fähigkeit, Theoriekonzepte schulischer Musikvermittlung kritisch zu reflektieren und auf jeweilige unterrichtsrelevante Fragestellungen anzuwenden;
 - Kenntnis theoretischer Positionen zum interdisziplinären (Musik-) Lernen und entsprechender Unterrichtsmodelle;
 - Kenntnisse und praxisorientierte Fähigkeiten bzgl. ausgewählter musikalischer Teil- bzw. Fremdkulturen und deren Vermittelbarkeit im Unterricht der Haupt-, Real- und Gesamtschule;

- Kenntnis und kritisches Verständnis der Ziele, Inhalte und Methoden musikalischer Begabungsforschung und -förderung.
- (3) In den fachdidaktischen Studien des Unterrichtsfaches Musik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:
- Kenntnisse und Fähigkeiten, musikbezogene Lerninhalte exemplarisch auszuwählen und sachadäquat zum Gegenstand unterrichtlicher Vermittlungsprozesse zu machen;
 - Fähigkeit, auf der Basis fundiert unterrichtsmethodischer und musikdidaktischer Reflexionen eigene Unterrichtsversuche differenziert zu konzipieren, durchzuführen und auszuwerten;
 - Kenntnis und kritische Beurteilungskompetenz schulartenspezifischer Arbeits- bzw. Hilfsmittel, digitaler Medien und Methoden für den Musikunterricht;
 - Didaktisches Reflexionsvermögen und erstes Methodenrepertoire als Grundlage für eigene musikbezogene Vermittlungsprozesse;
 - Fähigkeit, musikunterrichtliche Lernschwierigkeiten zu diagnostizieren und mögliche Gegenmaßnahmen zu konzipieren.

§ 38 Module

- (1) Das Studienangebot im Umfang von 18 LP, davon 10 LP fachdidaktische Studien, ist modularisiert und umfasst 3 Module.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden.
- (3) Die Studierenden erwerben die in § 37 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

M1: Schulbezogene Instrumental- und Ensemblepraxis / Praxis schulischer Musikvermittlung 1			6 LP
Zeitpunkt (Sem.)		P/WP	Workload (h)
1. Sem.	a) Klassenmusizieren in der Haupt-, Real- und Gesamtschule	P	60
	b) Liedbegleitung/Improvisation 2	P	60
	c) Schulbezogenes Musikrepertoire	P	60
M2: Theorie schulischer Musikvermittlung			6 LP
Zeitpunkt (Sem.)		P/WP	Workload (h)
1.+3. Sem.	a) Didaktische Konzeptionen/Unterrichtsforschung	P	90
	b) Interdisziplinäres Lernen/Interkulturalität 1	WP	90
M3: Praxis schulischer Musikvermittlung 2			6 LP
Zeitpunkt (Sem.)		P/WP	Workload (h)
3.+4. Sem.	Handlungsfelder und Methoden des Musikunterrichts in der Haupt-, Real- und Gesamtschule	P	180

- (4) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und Prüfungsformen der Modulabschlussprüfungen.

§ 39 Praxissemester

Das Masterstudium im Unterrichtsfach Musik umfasst gem. § 7 Abs. 3 und § 11 Allgemeine Bestimmungen ein Praxissemester an einer Haupt-, Real- oder Gesamtschule. Näheres ist in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 40 Profilbildung

Das Unterrichtsfach Musik beteiligt sich am Lehrveranstaltungsangebot zu den standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen gemäß § 12 Allgemeine Bestimmungen. Die Beiträge des Unterrichtsfaches Musik können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

Teil II

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

§ 41

Zulassung zur Masterprüfung

Im Unterrichtsfach Musik wird für die Teilnahme an Prüfungsleistungen zugelassen, wer die in § 4 und §17 Allgemeine Bestimmungen genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 42

Prüfungsleistungen und Formen der Leistungserbringung

(1) Im Unterrichtsfach Musik werden folgende Prüfungsleistungen, die in die Abschlussnote der Masterprüfung eingehen, erbracht, durch das Leistungspunktesystem gewichtet und bewertet:

Modul	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung / Prüfungsform
Modul 1	Schulbezogene Instrumental- und Ensemblepraxis / Praxis schulischer Musikvermittlung 1 a) Klassenmusizieren in der Haupt-, Real- und Gesamtschule (60 h) b) Liedbegleitung/Improvisation (60 h) c) Schulbezogenes Musikrepertoire (60 h)	Modulabschlussprüfung als praktische Prüfung (20-30 Min.)
Modul 2	Theorie schulischer Musikvermittlung a) Didaktische Konzeptionen/Unterrichtsforschung (90 h) b) Interdisziplinäres Lernen/Interkulturalität 1 (90 h)	Modulabschlussprüfung entweder als Klausur (45 Min.), schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)
Modul 3	Praxis schulischer Musikvermittlung 2 Handlungsfelder des MU in der Haupt-, Real- und Gesamtschule (180 h)	Modulabschlussprüfung entweder als Klausur (45 Min.), schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)

(2) Prüfungsleistungen werden gemäß §§ 18 und 19 Allgemeine Bestimmungen wie in der oben angegebenen Form erbracht. Mindestens eine der Prüfungen aus dem fachwissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Bereich soll als mündliche Prüfung und eine als schriftliche Hausarbeit absolviert werden. Die wechselseitige Bezugnahme zwischen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und

künstlerischer bzw. schulbezogener Praxis, die bereits in der Modulstruktur implementiert ist, soll nach Möglichkeit auch bei der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung von Modulprüfungen berücksichtigt werden.

- (1) Darüber hinaus ist der Nachweis der aktiven und qualifizierten Teilnahme durch Kurzreferate, Tests, Protokolle, Projektarbeit, Portfolio, Erstellung eines Tonsatzes/Arrangements etc. zu erbringen. Die jeweilige Erbringungsform wird zu Beginn der Veranstaltung durch die Lehrenden festgelegt.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, wird vom jeweiligen Lehrenden bzw. Modulbeauftragten zu Semesterbeginn bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Dies gilt entsprechend für den Nachweis der aktiven und qualifizierten Teilnahme.

§ 43

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit gemäß §§ 17 und 21 Allgemeine Bestimmungen hat einen Umfang von 18 LP oder – im Falle einer mündlichen Verteidigung – von 15 LP. Sie kann nach Wahl der bzw. des Studierenden im Unterrichtsfach Musik verfasst werden und hat dann einen Umfang, der 15 LP entspricht. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein für das künftige Berufsfeld Schule relevantes Thema bzw. Problem aus dem Unterrichtsfach Musik mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann wahlweise in der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik verfasst werden. Sie soll einen Umfang von etwa 60-80 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Wird die Masterarbeit im Unterrichtsfach Musik nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird gemäß § 23 Allgemeine Bestimmungen eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit anberaumt. Die Verteidigung dauert ca. 30 Minuten. Auf die Verteidigung entfallen 3 LP.

§ 44

Bildung der Fachnote

Gemäß § 24 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen wird eine Gesamtnote für das Unterrichtsfach Musik gebildet, in die auch die Note der fachpraktischen Prüfung eingeht. Alle Modulnoten des Unterrichtsfaches gehen gewichtet nach Leistungspunkten in die Gesamtnote des Faches ein. Ausgenommen ist die Note für die Masterarbeit, auch wenn sie im Fach geschrieben wird. Für die Berechnung der Fachnote gilt § 24 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen entsprechend. Die separat auszuweisende Note für die fachpraktische Prüfung entspricht der Prüfungsnote der Veranstaltung b) aus Modul 1 (Liedbegleitung/Improvisation).

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 45

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Musik treten am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 07. September 2011 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AfL) vom 08. September 2011 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 14. September 2011.

Paderborn, den 14. März 2014

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Studienverlaufsplan Master Unterrichtsfach Musik Haupt-, Real- und Gesamtschule

Studiensemester		alle		1		2	3		4	
		SWS	LP / WL	SWS	WL		SWS	WL	SWS	WL
Module										
M1	Schulbezogene Instrumental- und Ensemblepraxis / Praxis schulischer Musikvermittlung 1	5	6 / 180	5	180	Praxis- semester				
M2	Theorie schulischer Musikvermittlung	4	6 / 180	2	90		2	90		
M3	Praxis schulischer Musikvermittlung 2	4	6 / 180				2	90	2	90
Summe		13	18 / 540	7	270		4	180	2	90

WL = Workload

Modulbeschreibungen

M1: Schulbezogene Instrumental- und Ensemblepraxis / Praxis schulischer Musikvermittlung 1					
Modulnummer 1	Workload 180 h	Credits 6	Studien- semester 1. Sem.	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen (bzw. Teilmodule) a) Klassenmusizieren in der Haupt-, Real- und Gesamtschule (60 h) b) Liedbegleitung/Improvisation 2 (60 h) c) Schulbezogenes Musikrepertoire (60 h)			Kontaktzeit 5 SWS / 150 h	Selbststudium 30 h
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: a) Klassenmusizieren <ul style="list-style-type: none"> • Planen und Vorbereiten gemeinschaftlichen Musizierens im schulischen Kontext; • Auswählen geeigneter Literatur für spezifische Anforderungen; • Bearbeiten von Vorlagen und Anpassen von vorgegebenem Material an spezifische Erfordernisse; • Anleiten eines Ensembles im schulischen Kontext. • Kenntnis von Konzepten und Materialien zum Musikunterricht in Bläser- oder Streicherklassen. b) Liedbegleitung/Improvisation 2 <ul style="list-style-type: none"> • Fertigkeit, Lieder unterschiedlicher stilistischer und kultureller Provenienz praxisgerecht zu begleiten bzw. zu instrumentieren; • Kenntnis alters- und schulartenspezifischer Lieder/Liedgattungen und deren musikpraktische Gestaltungsmöglichkeiten; • Fähigkeit, auf der Grundlage harmonischer, rhythmischer und/oder melodischer Vorgaben stilistisch angemessen zu improvisieren und eigengestalterische musikalische Ausdrucksformen zu initiieren. c) Schulbezogenes Musikrepertoire <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, historische und aktuelle Musik(en) unter unterrichts- und schulstufenrelevanten Gesichtspunkten auszuwählen, didaktisch zu analysieren und zu bewerten; • Kenntnis differenzierter Einsatzmöglichkeiten von ausgewählten Musikgenres, -gattungen und -werken für den Unterricht. • Kenntnis und kritische Einschätzung relevanter Unterrichtsmaterialien und digitaler Einsatz- bzw. Darbietungsmöglichkeiten. Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Ästhetische Urteilskompetenz • Selbstkompetenz • Methodenkompetenz • Individuelle Artikulationsfähigkeit 				
3	Inhalte a) Klassenmusizieren <ul style="list-style-type: none"> • Bewerten und Auswählen von Instrumentalsätzen hinsichtlich der Qualität und Eignung im schulischen Kontext; • Anfertigen schulstufenspezifischer Arrangements und Spielhilfen für heterogen strukturierte Instrumental-/Vokalensembles; • Grundlegende Spieltechniken auf unterschiedlichen schulrelevanten Instrumenten; • Didaktisch-methodisch begründete Anleitung heterogener Instrumental- und Vokalgruppierungen in unterschiedlichen musikalischen Stilrichtungen b) Liedbegleitung/Improvisation 2 <ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung eines stilistisch differenzierten, praxisorientierten Repertoires an Begleitmustern und -techniken für den schulischen Musikunterricht; • Erweiterung des alters- und schulartenspezifischen Liedrepertoires; • Festigung und Erweiterung der im Bachelor-Modul 4 (Teilbereich c) erworbenen Kenntnisse und praktischen Kompetenzen im Bereich der Improvisation. 				

	<p>c) Schulbezogenes Musikrepertoire</p> <ul style="list-style-type: none"> • Didaktische Analyse von Musikstücken unterschiedlicher Stilistik, Epochenzugehörigkeit und ethnologischer Herkunft; • Aufbau eines didaktisch begründeten Musikrepertoires für unterschiedliche Themenfelder des Musikunterrichts; • Kennenlernen und qualitative Beurteilung von traditionellen und digitalen Unterrichtsmedien. • Entwicklung werk- oder genrebezogener Unterrichtsversuche.
4	<p>Lehrformen Einzel,- Gruppenunterricht, Seminar</p>
5	<p>Gruppengröße bis 30 TN</p>
6	<p>Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) ./.</p>
7	<p>Teilnahmevoraussetzungen ./.</p>
8	<p>Prüfungsformen Aktive und qualifizierte Teilnahme gem. § 42 Modulabschlussprüfung als praktische Prüfung zu b) in Form einer Spielpraktischen Demonstration von instrumentalen Begleitmustern/-techniken anhand alters- und schulartenspezifischer Lieder bzw. Musikstücke; Prüfungsdauer: 20-30 Min.</p>
9	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Erfolgreich erbrachte Modulabschlussprüfung sowie aktive und qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen</p>
10	<p>Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r: Eckhard Wiemann/Ulrich Lettermann</p>

M2: Theorie schulischer Musikvermittlung					
Modulnummer 2	Workload 180 h	Credits 6	Studien- semester 3./4. Sem.	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen (bzw. Teilmodule) a) Didaktische Konzeptionen / Unterrichtsforschung (90 h) b) Interdisziplinäres Lernen / Interkulturalität 1 (90 h)			Kontaktzeit 4 SWS / 120 h	Selbststudium 60 h
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: a) Didaktische Konzeptionen / Unterrichtsforschung <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis zentraler Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der musikbezogenen Unterrichtsforschung im Kontext kultureller, medialer und technischer Veränderungen im Musikleben; • Kenntnis fachgeschichtlich wichtiger musikdidaktischer Konzeptionen als Grundlage eines praxisorientierten musikdidaktischen und –methodischen Reflexionsvermögens; • Anwendung musikdidaktischer Grundsatzfragen auf eigene Unterrichtsversuche. b) Interdisziplinäres Lernen / Interkulturalität 1 <ul style="list-style-type: none"> • Einsicht in funktionale, (schul-)organisatorische und lernpsychologische Aspekte des interdisziplinären Lernens; • Grundlegendes Verständnis für die Konzeption, Realisierung und pädagogische Bewertung fächerübergreifende Lernprojekte; • Kenntnis der Perspektiven, Chancen und Problemstellungen interkultureller (Musik-)Pädagogik; • Verständnis ausgewählter teil- bzw. fremdkultureller Systeme. Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Selbstkompetenz • Methodenkompetenz • Individuelle Artikulationsfähigkeit • Umgang mit Heterogenität (in musikkulturellen Bezügen) 				
3	Inhalte a) Didaktische Konzeptionen / Unterrichtsforschung <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Erschließung und interdisziplinäre Vernetzung wichtiger musikdidaktischer Konzeptionen und Forschungsansätze; • Analyse musikbezogener Lern- und Aneignungsprozesse; Diagnose von Lernschwierigkeiten und Konzipierung bzw. Umsetzung entsprechender Fördermaßnahmen; • Kritische Auseinandersetzung mit Methoden und Ergebnissen der Unterrichtsforschung. b) Interdisziplinäres Lernen / Interkulturalität 1 <ul style="list-style-type: none"> • Funktionen, Ziele und Organisationsformen interdisziplinären Lernens und Lehrens; • Themenbezogene Konkretisierungen und Seminarprojekte mit Fachdisziplinen innerhalb des Instituts (Kunst, Textil); • Fächerübergreifender Musikunterricht: Modelle für die Unterrichtspraxis; • Interkulturelle (Musik-)Pädagogik: Aufgaben, Ziele, Inhalte; • Kennenlernen ausgewählter musikalischer Teil- und Fremdkulturen 				
4	Lehrformen Seminar				
5	Gruppengröße bis 30 TN				
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) .i.				
7	Teilnahmevoraussetzungen .i.				
8	Prüfungsformen Aktive und qualifizierte Teilnahme gem. § 42				

	Modulabschlussprüfung entweder als Klausur (45 Min.), als schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten) oder als mündliche Prüfung (20 Min.).
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Erfolgreich erbrachte Modulabschlussprüfung sowie aktive und qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r: Prof. Dr. Thomas Krettenauer M.A.

M3: Praxis schulischer Musikvermittlung 2					
Modulnummer 3	Workload 180 h	Credits 6	Studien- semester 3./4. Sem.	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer 3.+4. Semester
1	Lehrveranstaltungen (bzw. Teilmodule) Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts in der Haupt-, Real- und Gesamtschule (180 h)			Kontaktzeit 4 SWS / 120 h	Selbststudium 60 h
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der gängigen musikunterrichtlichen Lernfelder bzw. Umgangsweisen mit Musik und deren Kategorisierungen; • Vertrautheit und praktische Erfahrung mit den Möglichkeiten, Lerngegenstände des MU in verschiedenen Lern- und Handlungsfeldern miteinander zu vernetzen; • Reflexions- und Beurteilungsfähigkeit musikunterrichtlicher Arbeitsmittel und Methoden; • Praxisbasierte Kenntnis unterschiedlicher Unterrichtsformen. Spezifische Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Ästhetische Urteilskompetenz • Selbstkompetenz • Methodenkompetenz • Interaktive Anwendung von Mitteln und Medien 				
3	Inhalte Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts <ul style="list-style-type: none"> • Lernbereiche/Handlungsfelder des Musikunterrichts: Fachgeschichtliche Dimension und Systematik; • Musikunterrichtliche Lernbereiche im Spiegel neuerer Lehrpläne, Schulbücher und Unterrichtswerke; • Zuordnungsmöglichkeiten von Unterrichtsgegenständen zu unterschiedlichen Lernbereichen bzw. musikbezogenen Umgangsweisen; • Methoden des Musikunterrichts im fachgeschichtlichen Diskurs; • Arbeits- und Hilfsmittel im Musikunterricht; • Unterrichtliche Aktions-, Kommunikations- und Sozialformen; Methoden musikbezogener Lern- und Aneignungsprozesse. 				
4	Lehrformen Seminar, Themenprojekt				
5	Gruppengröße bis 30 TN				
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) . / .				
7	Teilnahmevoraussetzungen . / .				
8	Prüfungsformen Aktive und qualifizierte Teilnahme gem. § 42 Modulabschlussprüfung als Klausur (45 Min.), als schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten) oder als mündliche Prüfung ca. 20 Min.).				
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Erfolgreich erbrachte Modulabschlussprüfung sowie aktive und qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r: Prof. Dr. Thomas Krettenauer M.A.				